

ZH_OBERGERICHT PS200058 vom 11. März 2020

ZH Obergericht, 2020-03-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS200058

FR: ZH_OBERGERICHT PS200058 du 11 mars 2020

IT: ZH_OBERGERICHT PS200058 del 11 marzo 2020

Erwägungen

E. 1

Das Konkursgericht des Bezirksgerichtes Bülach eröffnete mit Urteil vom 24. Februar 2020 über die Beschwerdeführerin den Konkurs für eine Forderung der Beschwerdegegnerin von Fr. 1'507.80 nebst 5 % Zins seit 9. Oktober 2019, Fr. 127.80 und Fr. 146.60 Betreuungskosten (act. 7). Dagegen erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 3. März 2019 rechtzeitig Beschwerde, beantragte die Aufhebung des Konkurses zufolge Bezahlung und stellte ein Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung (act. 2). Mit Verfügung vom

E. 3

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

- 3 -

E. 4

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beschwerdegegnerin unter Beilage der Doppel von act. 2 und act. 12, sowie an die Vorinstanz (unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten) und das Konkursamt Bülach, ferner an das Handelsregisteramt des Kantons Zürich und an das Betreibungsamt Bülach, je gegen Empfangsschein.

E. 5

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um einen Entscheid des Konkurs- oder Nachlassrichters oder der Konkurs- oder Nachlassrichterin im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. d BGG. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. K. Houweling-Wili versandt am: 12. März 2020

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.